

§ 4

Der Betrag der in den Bewertungszeiträumen (Arbeitsperioden) auszuzahlenden Prämien darf 200% eines Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Prämientabelle für die volkseigenen Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke: vgl. Anlage I.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung wird die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Maschinenausleihstationen, Spezial Werkstätten, Motoreninstandsetzungswerken und Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen in die Gruppen der Prämientabelle wie folgt festgelegt: vgl. Anlage Ia.

§ 7

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung werden die Betriebsstätten wie folgt in die Kategorien der Prämientabelle eingestuft: vgl. Anlage Ib.

(2) Die VVMAS sind verpflichtet, eine Liste anzulegen, in der sämtliche Betriebe aufzuführen sind, die nach dieser Durchführungsbestimmung Prämien zahlen. In der Liste ist für jeden Betrieb anzugeben, in welche Kategorie er eingereicht ist.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Bewertungszeitraum

Entsprechend dem § 4 Abs. 2 der Prämienverordnung werden für die Maschinenausleihstationen und Spezial Werkstätten einschl. der Motoreninstandsetzungswerke folgende Bewertungszeiträume für die Prämierung festgelegt, die durch den saisonmäßigen Charakter der Arbeit in den Maschinenausleihstationen bedingt sind:

1. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai
(Arbeitsperiode Frühjahr),
2. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August
(Arbeitsperiode Sommer),
3. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
(Arbeitsperiode Herbst).

Diese Bewertungszeiträume, deren Ergebnisse fortlaufend gewertet werden, gelten für die Maschinenausleihstationen, die Spezialwerkstätten, die Motoreninstandsetzungswerke und die Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen.

§ 9

Bewertungsgrundlagen (Planaufgaben)

Die Bewertungsgrundlagen (Planaufgaben) für die Prämierung werden wie folgt festgelegt:

A. Maschinenausleihstationen: 1

1. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Mai:
 - a) Die im Plan 11 des Betriebsplanes (Arbeitsplan Feldarbeiten) unter Abschnitt A eingeplante Leistung in Hektar mittleres Pflügen.

Außerdem sind hinzuzuzählen:

40% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Stallungstransporte in Hektar mittleres Pflügen,
60% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Leistung für Rodeland- und Kulturpflügen in Hektar mittleres Pflügen.

- b) Als zusätzliche Bedingung: die Erfüllung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
- c) Die Bedingung, daß am Ende des Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten, abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.

2. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum

31. August:

- a) Die im Plan 11 des Betriebsplanes unter Abschnitt A und B eingeplante Leistung in Hektar mittleres Pflügen.

50% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Stallungstransporte in Hektar mittleres Pflügen,

66% der im Plan 12 eingeplanten Gesamttruschleistung, umgerechnet in Hektar mittleres Pflügen (Koeffizient 0,235).

Die VVMAS werden ermächtigt, entsprechend der Struktur ihres Landes die Betriebsstätten in bezug auf die geforderte Druschleistung zu differenzieren.

Bei der Auswertung der Ergebnisse dieses Zeitraumes ist zu beachten, daß folgende Arbeiten für die Bewertung nicht mitgezählt werden dürfen, weil sie unter der Arbeitsperiode „Herbst“ des Planes 11 eingeplant wurden.

Pflügen für Winterraps, Pflügen für Wintergerste, Pflügen für Winterroggen, Drillen für Winterraps.

Außerdem als zusätzliche Bedingungen:

- b) Die Erfüllung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
 - c) Die Bedingung, daß am Ende dieses Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit nicht höher sind, als die Forderungen.
3. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:

- a) Die Gesamtleistung des Planes 11 (Arbeitsplan Feldarbeiten) zuzüglich der gesamten Leistung des Planes 12 (Arbeitsplan für Druscharbeiten) in Hektar mittleres Pflügen.

Als zusätzliche Bedingungen:

- b) Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 53 des Betriebsplanes.
- c) Die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen gemäß Plan 22 des Betriebsplanes.
- d) Die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das gesamte Ergebnis.
- e) Die Einhaltung des Richtsatzplanes.
- f) Die Erfüllung oder Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).